



# HESSISCHER LANDTAG

26. 04. 2012

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Hofmeyer (SPD) vom 21.03.2012**

**betreffend Verpachtung von domänenfiskalischen Jagdbezirken  
in Hessen**

**und  
Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wer ist für die Verpachtung von domänenfiskalischen Jagdbezirken in Hessen zuständig?

Mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 28. Februar 2002 ist die Verwaltung des domänenfiskalischen Grundbesitzes an die Hessische Landgesellschaft mbH übertragen worden. Dies beinhaltet auch die Verpachtung von domänenfiskalischen Eigenjagdbezirken in Hessen.

Frage 2. Wer ist für den (Neu-)Zuschnitt von solchen Jagdbezirken in Hessen verantwortlich?

Die Hessische Landgesellschaft mbH legt in Abstimmung mit den Domänenpächtern oder Betriebsleitern sowie dem Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und bei Bedarf der zuständigen Unteren Jagdbehörde oder dem Kreisjagdberater nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen die Eigenjagdbezirke fest.

Frage 3. Hat es bez. Frage 1 und 2 in letzter Zeit Änderungen gegeben? Wenn ja, welche?

Nein.

Frage 4. Welche Qualifikationen müssen Pachtinteressenten domänenfiskalischer Jagdbezirke in Hessen nachweisen?

Einen Jagdpachtbezirk pachten darf nur, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat (§ 11 Abs. 5 BJagdG).

Frage 5. Welches Verfahren wurde/wird eingesetzt, um unter mehreren Pachtinteressenten eines domänenfiskalischen Jagdbezirks den besten bzw. geeignetsten zu ermitteln, und welche Bedeutung kommt/kam dabei der von den einzelnen Interessenten ggf. angebotene Pachthöhe zu?

Die Pachtbezirke werden öffentlich ausgeschrieben und es wird um Interessenbekundung bis zu einem Stichtag gebeten. Die Interessenten erhalten die mit den Domänenpächtern bzw. -bewirtschaftern abgestimmten Pachtbedingungen und es wird ihnen die Möglichkeit zur Besichtigung des Jagdbezirkes eingeräumt. Das Gebot ist bis zu einem Stichtag abzugeben.

In Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen (z.B. Übernahme Wildschadenskosten) und den eingegangenen Geboten erhalten alle im Verfahren befindlichen Interessenten gegebenenfalls eine weitere Frist zur Nachbesserung.

Die Pachtangebote werden dann unter Nutzen-Kosten-Aspekten ausgewertet.

Frage 6. Waren/sind das zu Frage 5 dargestellte Verfahren und sein Ergebnis für die Bürgerinnen und Bürger sowie alle Pachtinteressenten transparent und nachvollziehbar?

Das Land handelt bei der Verpachtung von domänenfiskalischen Jagdbezirken fiskalisch. Die Wahl des Jagdpächters unterliegt der privatrechtlichen Vertragsfreiheit. Die Gründe für die Entscheidung auf Basis des Auswahlverfahrens werden innerhalb der Domänenverwaltung aktenkundig gemacht. Für das Verfahren gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen.

Frage 7. Dürfen bei erfolgter Gebotsausschreibung vor Zuschlagerteilung oder unmittelbar danach die Pachtbedingungen geändert werden?

Bis zur Unterzeichnung des Pachtvertrages durch die Vertragspartner sind Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen möglich (Vertragsfreiheit).

Frage 8. Gab/gibt es gerichtliche Auseinandersetzungen bezüglich der Vergabe domänenfiskalischer Jagdbezirke in Hessen oder sind Klagen angekündigt/zu erwarten?

Bereits im Ausbietungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass Bietende keinen Anspruch auf Zuschlagerteilung geltend machen können. Das Land wird bei entsprechenden Verpachtungen alleine auf Basis des Privatrechts tätig. Es kommt vor, dass sich Interessenten anwaltlich vertreten lassen und rechtliche Zweifel bezüglich der Vergabe äußern. Bisher sind hieraus aber keine gerichtlichen Klageverfahren entstanden.

Frage 9. Falls ja, um welche Jagdbezirke handelt(e) es sich?

Bei der Vergabe der drei Eigenjagdbezirke der Domäne Beberbeck hat sich ein Interessent anwaltlich vertreten lassen.

Wiesbaden, 24. April 2012

In Vertretung:  
**Mark Weinmeister**